

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Lition Energie GmbH für den Eigenverbrauch von Gas im Haushalt sowie berufliche und gewerbliche Zwecke

For the English version of our Terms and Conditions please click [here](#)

1. Vertragsschluss / Lieferbeginn

- 1.1. Der Vertrag kommt durch Bestätigung der Lition Energie GmbH in Textform unter Angabe des voraussichtlichen Lieferbeginns zustande. Der tatsächliche Lieferbeginn hängt davon ab, dass alle für die Belieferung notwendigen Maßnahmen (Kündigung des bisherigen Liefervertrages etc.) erfolgt sind. Eine Belieferung erfolgt nicht vor Ablauf der Widerrufsfrist des Kunden gem. §§ 355 Abs. 2, 356 Abs. 2 Nr. 2 BGB, es sei denn, der Kunde fordert den Lieferanten hierzu ausdrücklich auf.
- 1.2. Lition versteht sich als digitaler Energieversorger. Für die gesamte Kommunikation wird daher die im Auftrag angegebene Emailadresse genutzt. Dies enthält insb. jegliche vertragsrelevante Kommunikation wie Änderungen der AGB oder Anpassung von Preisen. Der Kunde ist für die Richtigkeit und sofortige Mitteilung von Änderungen selbst verantwortlich. Der Lition Energie GmbH steht es frei, Verträge mit ungültiger Emailadresse zu stornieren.

2. Umfang und Durchführung der Lieferung / Befreiung von der Leistungspflicht

- 2.1. Die Lition Energie GmbH liefert dem Kunden dessen gesamten Bedarf an Erdgas an seine vertraglich benannte Entnahmestelle. Entnahmestelle ist die Eigentums-grenze des Netzanschlusses, über den der Kunde beliefert und mittels Marktlo-kations-ID energiewirtschaftlich identifiziert wird.
- 2.2. Bei einer Unterbrechung oder bei Unregelmäßigkeiten in der Erdgasversorgung ist die Lition Energie GmbH, soweit es sich um Folgen einer Störung des Netz-betriebes einschließlich des Netzanschlusses handelt, von seiner Leistungs-pflicht befreit. Zu den möglichen Ansprüchen des Kunden gegen den Netzbetrei-ber vgl. Ziffer 10.
- 2.3. Wird den Parteien die Erfüllung der Leistungspflichten durch unvorhersehbare Umstände, auf die sie keinen Einfluss haben oder deren Abwendung mit einem angemessenen technischen oder wirtschaftlichen Aufwand nicht erreicht werden kann (insbesondere höhere Gewalt wie z. B. Naturkatastrophen, Krieg, Arbeits-kampfmassnahmen, hoheitliche Anordnungen), wesentlich erschwert oder un-möglich gemacht, so sind die Parteien von ihren vertraglichen Leistungspflichten befreit, solange diese Umstände und deren Folgen nicht endgültig beseitigt sind.
- 2.4. Die Lition Energie ist weiter von seiner Leistungspflicht befreit, soweit und so-lange der Netzbetreiber den Netzanschluss und/oder die Anschlussnutzung bzw. der Messstellenbetreiber den Messstellenbetrieb auf eigene Initiative unterbro-chen hat. Schadenersatzansprüche des Kunden gegen den Lieferanten bleiben für den Fall unberührt, dass den Lieferanten an der Unterbrechung ein Verschul-den trifft.

3. Laufzeit und Kündigungsfristen

- 3.1. Lition bietet Produkte mit unterschiedlichen Laufzeiten an. Die konkrete Ausge-staltung wird im Auftrag festgelegt.
- 3.2. Die Kündigungsfrist beträgt 1 Monat.
- 3.3. Für den Fall, dass im Auftrag eine Erstlaufzeit von 12 oder 24 Monaten vereinbart ist, verlängert sich der Vertrag nach Ende der Erstlaufzeit jeweils um 12 Monate, wenn dieser nicht fristgerecht gekündigt wurde.
- 3.4. Eine Kündigung ist ausschließlich in Textform möglich.

4. Messung / Abschlagszahlungen / Abrechnung / Anteilige Preisberechnung

- 4.1. Die Menge des gelieferten Gases wird durch Messeinrichtungen des zuständigen Messstellenbetreibers ermittelt. Die Ablesung der Messeinrichtungen wird vom Messstellenbetreiber, Lieferanten oder auf Verlangen des Lieferanten oder des Messstellenbetreibers kostenlos vom Kunden durchgeführt. Verlangt der Liefe-rant eine Selbstablesung des Kunden, fordert der Lieferant den Kunden rechtzei-tig dazu auf. Die Ablesung der Messeinrichtungen erfolgt zum Zwecke der Ab-rechnung, anlässlich eines Lieferantenwechsels oder bei Vorliegen eines berech-tigten Interesses des Lieferanten an einer Überprüfung der Ablesung. Der Kunde kann einer Selbstablesung widersprechen, wenn ihm diese nicht zumutbar ist. Nimmt der Kunde eine rechtzeitig angekündigte Selbstablesung nicht oder ver-spätet vor oder sind aus anderen Gründen keine plausiblen Messwerte verfü-gbar, so kann der Lieferant den Verbrauch auf der Grundlage der letzten Ablesung oder bei einem Neukunden nach dem Verbrauch vergleichbarer Kunden jeweils unter angemessener Berücksichtigung der tatsächlichen Verhältnisse schätzen.
- 4.2. Die Lition Energie GmbH kann vom Kunden monatliche Abschlagszahlungen ver-langen. Der Lieferant berechnet diese auf der Grundlage der Abrechnung der vorangegangenen 12 Monate oder, sofern eine solche Berechnung nicht möglich ist, nach dem durchschnittlichen Verbrauch vergleichbarer Kunden. Macht der Kunde glaubhaft, dass der Verbrauch erheblich abweicht, ist dies angemessen zu berücksichtigen.
- 4.3. Der Kunde kann jederzeit von der Lition Energie GmbH verlangen, eine Nach-prüfung der Messeinrichtungen an seiner Entnahmestelle durch eine

- Eichbehörde oder eine staatlich anerkannte Prüfstelle im Sinne von § 40 Abs. 3 des Mess- und Eichgesetzes zu veranlassen. Die Kosten der Nachprüfung fallen dem Kunden nur dann zur Last, sofern die eichrechtlichen Verkehrsfeh-lergrenzen nicht überschritten werden.
- 4.4. Ergibt eine Nachprüfung der Messeinrichtungen eine Überschreitung der eich-rechtlichen Verkehrsfehlergrenzen oder werden Fehler in der Ermittlung des Rechnungsbetrages festgestellt (wie z. B. auch bei einer Rechnung auf der Grundlage falscher Messwerte), so wird der zu viel oder zu wenig berechnete Betrag unverzüglich erstattet bzw. nachentrichtet oder mit der nächsten Ab-schlagszahlung verrechnet. Ansprüche nach dieser Ziffer sind auf den der Feststellung des Fehlers vorhergehenden Ablesezeitraum beschränkt, es sei denn, die Auswirkung des Fehlers kann über einen größeren Zeitraum festge-stellt werden; in diesem Fall ist der Anspruch auf längstens drei Jahre be-schränkt.
- 4.5. Ändert sich das vertragliche Entgelt während des Abrechnungszeitraums, so rechnet die Lition Energie GmbH geänderte verbrauchsunabhängige Preisbe-standteile tagesgenau ab. Für die Abrechnung geänderter verbrauchsabhän-giger Preisbestandteile wird die nach Ziffer 4.1 ermittelte Verbrauchsmenge des Kunden im Abrechnungszeitraum auf Grundlage einer Schätzung nach bil-ligem Ermessen (§ 315 BGB) auf den Zeitraum vor und nach der Preisände-rung aufgeteilt, wobei jahreszeitliche Verbrauchsschwankungen auf der Grundlage vergleichbarer Erfahrungswerte angemessen zu berücksichtigen sind. Die nach der Preisänderung anfallenden Abschlagszahlungen können entsprechend angepasst werden.

5. Zahlungsbestimmungen / Verzug / Zahlungsverweigerung / Aufrechnung

- 5.1. Sämtliche Rechnungsbeträge sind eine Woche nach Zugang der Rechnung, Abschläge und Vorauszahlungen zu dem von der Lition Energie GmbH nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) festgelegten Zeitpunkt fällig und im Wege des Lastschriftverfahrens, mittels Dauerauftrag oder Überweisung zu zahlen.
- 5.2. Befindet sich der Kunde in Zahlungsverzug, kann die Lition Energie GmbH an-gemessene Maßnahmen zur Durchsetzung ihrer Forderung ergreifen; fordert die Lition Energie GmbH erneut zur Zahlung auf, stellt die Lition Energie GmbH dem Kunden die dadurch entstandenen Kosten pauschal gemäß Ziffer 16 in Rechnung. Verursacht der Kunde einen erfolglosen Lastschrifteinzug (z.B. durch Unterdeckung seines Kontos), wird die Lition Energie GmbH die dadurch real entstandenen Kosten dem Kunden gem. Ziffer 16 in Rechnung stellen. Auf Verlangen des Kunden ist die Berechnungsgrundlage nachzuweisen; die pau-schale Berechnung muss einfach nachvollziehbar sein und darf die nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge zu erwartenden Kosten nicht übersteigen.
- 5.3. Einwände gegen Rechnungen berechtigen zum Zahlungsaufschub oder zur Zahlungsverweigerung nur, sofern die ernsthafte Möglichkeit eines offensicht-lichen Fehlers besteht, oder sofern der in einer Rechnung angegebene Ver-brauch ohne ersichtlichen Grund mehr als doppelt so hoch wie der vergleich-bare Verbrauch im vorherigen Abrechnungszeitraum ist und der Kunde eine Nachprüfung der Messeinrichtung verlangt und solange durch die Nachprüfung nicht die ordnungsgemäße Funktion der Messeinrichtung festgestellt ist. Rechte des Kunden nach § 315 BGB bleiben unberührt.
- 5.4. Gegen Ansprüche der Lition Energie GmbH kann nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen aufgerechnet werden. Dies gilt nicht für Ansprüche des Kunden gegen den Lieferanten aufgrund vollständiger oder teilweiser Nichterfüllung oder mangelhafter Erfüllung der Lieferpflicht.

6. Vorauszahlung

- 6.1. Die Lition Energie GmbH kann vom Kunden eine monatliche Vorauszahlung in der Höhe eines Abschlags verlangen, wenn der Kunde zum Zeitpunkt der An-meldung nach Auskunft bei einer Kreditauskunft eine unzureichende Bonität hat. Erst nach expliziter Bestätigung des Kunden wird Lition die Vorauszahlung je nach gewählter Zahlungsart einziehen oder nach Überweisung des Kunden einbehalten.
- 6.2. Die Höhe der Vorauszahlung des Kunden entspricht den für einen Zeitraum von bis zu einem Liefermonat zu leistenden Zahlungen. Macht der Kunde glaubhaft, dass sein Verbrauch erheblich geringer ist, ist dies angemessen zu berücksichtigen.
- 6.3. Die Vorauszahlung wird mit der jeweils nächsten vom Kunden nach dem Ver-trag zu leistenden Zahlung (Abschlag nach Ziffer 5.1 oder Rechnungsbeträge) verrechnet. Ergibt sich dabei eine Abweichung der Vorauszahlung von der zu leistenden Zahlung, so wird der zu viel oder zu wenig berechnete Betrag unverzüglich erstattet bzw. nachentrichtet.

7. Preise und Preisbestandteile / Zukünftige Steuern, Abgaben / Preisanpassung / Eingeschränkte Preisgarantie

- 7.1. Das vom Kunden zu zahlende Entgelt setzt sich aus den Preisbestandteilen nach den Ziffern 7.2 bis 7.3 zusammen.
- 7.2. Der Preis setzt sich aus einem Grundpreis und einem verbrauchsabhängigen Arbeitspreis zusammen. Diese werden auf Grundlage der Kosten kalkuliert, die für die Belieferung aller Kunden in diesem Tarif anfallen. Sie enthalten folgende Kosten: Kosten für Energiebeschaffung und Vertrieb (inkl. SLP-Bilanzierungsumlage, Entgelt für die Nutzung des virtuellen Handelspunktes, Konvertierungsentgelt sowie Konvertierungsumlage), die Kosten für Messstellenbetrieb und Messung – soweit diese Kosten dem Lieferanten vom Messstellenbetreiber in Rechnung gestellt werden –, das an den Netzbetreiber abzuführende Netzentgelt, die Energiesteuer, die Kosten aus dem Kauf von Emissionszertifikaten nach dem Brennstoffemissionshandelsgesetz (BEHG) – soweit diese beim Lieferanten anfallen – sowie die Konzessionsabgaben.
- 7.3. Wird die Belieferung oder die Verteilung von Erdgas nach Vertragsschluss mit zusätzlichen, in Ziffern 7.2 und 7.3 nicht genannten Steuern oder Abgaben belegt, erhöht sich das vom Kunden zu zahlende Entgelt um die hieraus entstehenden Mehrkosten in der jeweils geltenden Höhe. Satz 1 gilt entsprechend, falls die Belieferung oder die Verteilung von Erdgas nach Vertragsschluss mit einer hoheitlich auferlegten, allgemein verbindlichen Belastung (d. h. keine Bußgelder o. ä.) belegt wird, soweit diese unmittelbaren Einfluss auf die Kosten für die nach diesem Vertrag geschuldeten Leistungen hat. Eine Weiterberechnung erfolgt nicht, soweit die Mehrkosten nach Höhe und Zeitpunkt ihres Entstehens bereits bei Vertragsschluss konkret vorhersehbar waren oder die jeweilige gesetzliche Regelung der Weiterberechnung entgegensteht. Eine Weiterberechnung ist auf die Mehrkosten beschränkt, die nach dem Sinn und Zweck der gesetzlichen Regelung dem einzelnen Vertragsverhältnis (z. B. nach Kopf oder nach Verbrauch) zugeordnet werden können. Eine Weiterberechnung erfolgt ab dem Zeitpunkt der Entstehung der Mehrkosten. Der Kunde wird über eine solche Weiterberechnung spätestens mit der Rechnungsstellung informiert.
- 7.4. Zusätzlich fällt auf den Preis nach Ziffer 7.2 und etwaige zukünftige Steuern, Abgaben und sonstige hoheitlich auferlegte Belastungen nach Ziffer 7.3 die Umsatzsteuer in der jeweils geltenden Höhe gemäß dem gesetzlichen Regelsatz nach § 12 Abs. 1 UStG an.
- 7.5. Die Lition Energie GmbH teilt dem Kunden die jeweils geltende Höhe eines nach Ziffer 7.2 und 7.3 zu zahlenden Preisbestandteils auf Anfrage mit.
- 7.6. Die Lition Energie GmbH ist verpflichtet, die Preise nach Ziffer 7.2 – nicht hingegen etwaige zukünftige Steuern, Abgaben und sonstige hoheitlich auferlegte Belastungen nach Ziffer 7.3 sowie die gesondert in der jeweils geltenden Höhe an den Kunden weitergegebene Umsatzsteuer nach Ziffer 7.4 – durch einseitige Leistungsbestimmung nach billigem Ermessen gemäß § 315 BGB anzupassen. Anlass für eine solche Preisanpassung ist ausschließlich eine Änderung der in Ziffer 7.2 genannten Kosten. Die Lition Energie GmbH überwacht fortlaufend die Entwicklung dieser Kosten. Der Umfang einer solchen Preisanpassung ist auf die Veränderung der Kosten nach Ziffer 7.2 seit der jeweils vorhergehenden Preisanpassung nach dieser Ziffer 7.6 bzw. – sofern noch keine Preisanpassung nach dieser Ziffer 7.6 erfolgt ist – seit Vertragsschluss bis zum Zeitpunkt des geplanten Wirksamwerdens der aktuellen Preisanpassung beschränkt. Der Kunde hat gemäß § 315 Abs. 3 BGB das Recht, die Ausübung des billigen Ermessens des Lieferanten gerichtlich überprüfen zu lassen. Preisanpassungen werden nur wirksam, wenn der Lieferant dem Kunden die Änderungen spätestens zwei Wochen vor dem geplanten Wirksamwerden in Textform mitteilt. In diesem Fall hat der Kunde das Recht, den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Preisanpassung zu kündigen. Hierauf wird der Kunde vom Lieferanten in der Mitteilung gesondert hingewiesen.
- 7.7. Bei Gastarifen mit einer „eingeschränkten Preisgarantie“ (auch „Preisfixierung“ genannt) bezieht sich diese für die jeweilige in den Tarifdetails definierte Laufzeit der Fixierung allein auf einen erhobenen Grund- und Arbeitspreis inklusive der Steuern, Abgaben und Umlagen und besteht somit vorbehaltlich von Änderungen der Belastungen des Lieferanten für Messstellenbetrieb und Messung, das an den Netzbetreiber abzuführende Netzentgelt, die Energiesteuer, die Kosten aus dem Kauf von Emissionszertifikaten nach dem Brennstoffemissionshandelsgesetz (BEHG) – soweit diese beim Lieferanten anfallen – sowie die Konzessionsabgaben, Änderungen der Umsatzsteuer sowie vorbehaltlich der Erhebung zusätzlicher Steuern, Abgaben oder sonstiger hoheitlich auferlegter Belastungen, auf deren Anfall der Lieferant jeweils keinen Einfluss hat. Die Laufzeit der Preisfixierung, soweit nicht anderweitig durch Produktmerkmale angegeben und in der Auftragsbestätigung bestätigt, beginnt mit Aufnahme der Belieferung und endet endgültig mit Ablauf der vertraglich vereinbarten Laufzeit der Preisfixierung, sofern nicht die Belieferung vor Ablauf der Preisfixierungslaufzeit gekündigt wird.
- 7.8. Informationen über aktuelle Produkte und Tarife erhält der Kunde unter Tel.-Nr. 030 / 325 000 00 oder im Internet unter www.lition.de.

8. Änderungen des Vertrages und dieser Bedingungen

Die Regelungen des Vertrages und dieser Bedingungen beruhen auf den gesetzlichen und sonstigen Rahmenbedingungen zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses (z. B. EnWG, GasGVV, GasNZV, MsbG, höchstrichterliche Rechtsprechung, Entscheidungen der Bundesnetzagentur). Das vertragliche Äquivalenzverhältnis kann nach Vertragsschluss durch unvorhersehbare Änderungen der gesetzlichen oder sonstigen Rahmenbedingungen (z. B. durch Gesetzesänderungen, sofern deren konkreter Inhalt nicht bereits – etwa in der Phase zwischen dem Abschluss des förmlichen Gesetzgebungsverfahrens und dem Inkrafttreten – absehbar war), die die Lition Energie GmbH nicht veranlasst und auf die er auch keinen Einfluss hat, in nicht unbedeutendem Maße gestört werden. Ebenso kann nach Vertragsschluss eine im Vertrag und/oder diesen Bedingungen entstandene Lücke nicht unerhebliche Schwierigkeiten bei der Durchführung des Vertrages entstehen lassen (etwa wenn die Rechtsprechung eine Klausel für unwirksam erklärt), die nur durch eine Anpassung oder Ergänzung zu beseitigen sind. In solchen Fällen ist die Lition Energie GmbH verpflichtet, den Vertrag und diese Bedingungen – mit Ausnahme der Preise – unverzüglich insoweit anzupassen und/oder zu ergänzen, als es die Wiederherstellung des Äquivalenzverhältnisses von Leistung und Gegenleistung und/oder der Ausgleich existierender Vertragslücken zur zumutbaren Fort- und Durchführung des Vertragsverhältnisses erforderlich macht (z. B. mangels gesetzlicher Überleitungsbestimmungen). Anpassungen des Vertrages und dieser Bedingungen nach dieser Ziffer sind nur zum

Monatsersten möglich. Die Anpassung wird nur wirksam, wenn der Lieferant dem Kunden die Anpassung spätestens zwei Wochen vor dem geplanten Wirksamwerden in Textform mitteilt. In diesem Fall hat der Kunde das Recht, den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Vertragsanpassung zu kündigen. Hierauf wird der Kunde vom Lieferanten in der Mitteilung gesondert hingewiesen.

9. Einstellung der Lieferung / Fristlose Kündigung

- 9.1. Die Lition Energie GmbH ist berechtigt, sofort die Lieferung einzustellen und die Anschlussnutzung durch den zuständigen Netzbetreiber unterbrechen zu lassen, wenn der Kunde in nicht unerheblichem Maße schuldhaft Gas unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Messeinrichtungen verwendet („Gasdiebstahl“) und die Unterbrechung zur Verhinderung einer weiteren unberechtigten Energieentnahme erforderlich ist.
- 9.2. Die Lition Energie GmbH ist ebenfalls berechtigt, die Lieferung einzustellen und die Anschlussnutzung durch den zuständigen Netzbetreiber unterbrechen zu lassen, wenn der Kunde mit der Zahlung eines Betrags in Verzug ist. Bei der Berechnung des Mindestbetrags bleiben nicht titulierte Forderungen außer Betracht, die der Kunde schlüssig beanstanden hat, oder die wegen einer Vereinbarung zwischen Lieferanten und Kunden noch nicht fällig sind, oder die aus einer streitigen und noch nicht rechtskräftig entschiedenen Preiserhöhung des Lieferanten resultieren. Die Unterbrechung unterbleibt, wenn die Folgen der Unterbrechung außer Verhältnis zur Schwere des Zahlungsverzugs stehen oder der Kunde darlegt, dass hinreichende Aussicht besteht, dass er seinen Verpflichtungen vollumfänglich nachkommt. Dem Kunden wird die Unterbrechung spätestens vier Wochen vorher angedroht und die Beauftragung des Netzbetreibers mit der Unterbrechung der Anschlussnutzung drei Werktage vorher unter Angabe des Zeitpunkts der Auftragserteilung angekündigt. Der Lieferant wird den Netzbetreiber zu dem in der Ankündigung genannten Zeitpunkt beauftragen, die Anschlussnutzung zu unterbrechen, wofür der Netzbetreiber nach den Vorgaben des Lieferantenrahmenvertrages Gas (Anlage 3 zur Kooperationsvereinbarung 10) sechs weitere Werkzeuge Zeit hat. Der Kunde wird den Lieferanten auf etwaige Besonderheiten, die einer Unterbrechung zwingend entgegenstehen, unverzüglich hinweisen.
- 9.3. Die Kosten der Unterbrechung sowie der Wiederherstellung der Belieferung sind vom Kunden zu ersetzen. Die Lition Energie GmbH stellt dem Kunden die dadurch entstandenen Kosten in Höhe des tatsächlichen Aufwands in Rechnung. Auf Verlangen des Kunden ist die Berechnungsgrundlage nachzuweisen. Die Belieferung wird unverzüglich wiederhergestellt, wenn die Gründe für die Unterbrechung entfallen und die Kosten der Unterbrechung und Wiederherstellung bezahlt sind; sofern keine Barzahlung erfolgt, bleibt es dem Kunden zur Verkürzung der Unterbrechungszeit auch bei einer erteilten Einzugsermächtigung unbenommen, die Kosten der Unterbrechung und Wiederherstellung unverzüglich mittels Überweisung zu zahlen.
- 9.4. Der Vertrag kann aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Frist gekündigt und die Lieferung eingestellt werden. Der Lieferant muss den Kunden unverzüglich beim zuständigen Verteilnetzbetreiber abmelden. Soweit die Entnahmen des Kunden im Falle einer außerordentlichen Kündigung des Lieferanten trotz der Abmeldung (etwa wegen Bearbeitungsfristen des Netzbetreibers, Prozessfristen der GeLi Gas) über den Zeitpunkt der Vertragsbeendigung hinaus dem Lieferanten bilanziell zugeordnet werden, ohne dass der Lieferant dafür einen Ausgleich erhält (z. B. im Rahmen der Mehr- oder Mindermengenabrechnung des Netzbetreibers), schuldet der Kunde für diese fortwährende Belieferung das Entgelt nach diesem Vertrag. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor im Fall eines Gasdiebstahls nach Ziffer 9.1, oder im Fall eines Zahlungsverzugs unter den Voraussetzungen von Ziffer 9.2 Satz 1 und 2. Im letztgenannten Fall ist dem Kunden die Kündigung mindestens eine Woche vorher anzudrohen; die Kündigung unterbleibt in diesem Fall, wenn die Folgen der Kündigung außer Verhältnis zur Schwere des Zahlungsverzugs stehen oder der Kunde darlegt, dass hinreichende Aussicht besteht, dass er seinen Verpflichtungen vollumfänglich nachkommt.
- 9.5. Ein wichtiger Grund liegt auch vor, wenn ein Zwangsvollstreckungsverfahren gegen das gesamte Vermögen der anderen Parteien oder eines wesentlichen Teils dieses Vermögens eingeleitet wurde.
- 9.6. Darüber hinaus ist die Lition Energie GmbH berechtigt, diesen Vertrag bei Vorliegen einer den Kunden betreffenden negativen Auskunft der SCHUFA oder der Creditreform insbesondere zu folgenden Punkten außerordentlich zu kündigen: erfolglose Zwangsvollstreckung, erfolglose Pfändung, eidesstattliche Versicherung zum Vermögen, Restschuldbefreiung.

10. Haftung

- 10.1. Ansprüche wegen Schäden durch Unterbrechung oder bei Unregelmäßigkeiten in der Gasversorgung sind, soweit es sich um Folgen einer Störung des Netzbetriebes einschließlich des Netzanschlusses handelt, gegenüber dem Netzbetreiber geltend zu machen (§ 18 NDAV).
- 10.2. Die Lition Energie GmbH wird unverzüglich über die mit der Schadensverursachung zusammenhängenden Tatsachen Auskunft geben, wenn sie ihm bekannt sind oder von ihm in zumutbarer Weise aufgeklärt werden können und der Kunde dies wünscht.
- 10.3. In allen übrigen Haftungsfällen ist die Haftung der Parteien sowie ihrer Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen für schuldhaft verursachte Schäden ausgeschlossen, soweit der Schaden nicht durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit herbeigeführt wurde; dies gilt nicht bei Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, oder der schuldhaften Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, d. h. solcher Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertrauen darf (sog. Kardinalpflichten).
- 10.4. Im Falle einer Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, welche nicht auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruht, beschränkt sich die Haftung auf den Schaden, den die haftende Partei bei Abschluss des Vertrages als mögliche Folge der Vertragsverletzung vorausgesehen hat oder unter Berücksichtigung der Umstände, die sie kannte oder kennen musste, hätte voraussehen müssen.
- 10.5. Die Bestimmungen des Produkthaftungsgesetzes bleiben unberührt.

11. Umzug / Übertragung des Vertrages

- 11.1. Der Kunde ist verpflichtet, der Lition Energie GmbH jeden Umzug unverzüglich vorab unter Angabe des Umzugsdatums, der neuen Anschrift und der neuen Gaszählernummer in Textform mitzuteilen. Im Regelfall muss diese Mitteilung bis spätestens einem Monat vor dem Umzugsdatum erfolgen, um der Lition Energie GmbH eine rechtzeitige Ab- bzw. Ummeldung beim Netzbetreiber zu ermöglichen.
- 11.2. Die Lition Energie GmbH wird den Kunden – sofern kein Fall nach Ziffer 11.3 vorliegt – an der neuen Entnahmestelle auf Grundlage dieses Vertrages weiterbeliefern. Die Belieferung zum Zeitpunkt des Einzugs setzt voraus, dass der Kunde dem Lieferanten das Umzugsdatum rechtzeitig mitgeteilt hat.
- 11.3. Ein Umzug des Kunden beendet den Liefervertrag zum Zeitpunkt des vom Kunden mitgeteilten Umzugsdatums, wenn der Kunde aus dem Gebiet des bisherigen Netzbetreibers in das Gebiet eines anderen Netzbetreibers zieht.
- 11.4. Unterbleibt die Mitteilung des Kunden nach Ziffer 11.1 aus Gründen, die dieser zu vertreten hat, und wird dem Lieferanten die Tatsache des Umzugs auch sonst nicht bekannt, ist der Kunde verpflichtet, weitere Entnahmen an seiner bisherigen Entnahmestelle, für die die Lition Energie GmbH gegenüber dem örtlichen Netzbetreiber eintreten muss und für die er von keinem anderen Kunden eine Vergütung zu fordern berechtigt ist, nach den Preisen des Vertrages zu vergüten. Die Pflicht des Lieferanten zur unverzüglichen Abmeldung der bisherigen Entnahmestelle und Ansprüche des Lieferanten auf entgangenen Gewinn wegen einer nicht oder verspätet erfolgten Belieferung an der neuen Entnahmestelle bleiben unberührt.
- 11.5. Die Lition Energie GmbH ist berechtigt, die Rechte und Pflichten aus dem Vertrag als Gesamtheit auf einen personell, technisch und wirtschaftlich leistungsfähigen Dritten zu übertragen. Eine Übertragung nach Satz 1 ist dem Kunden rechtzeitig im Voraus mitzuteilen. In diesem Fall hat der Kunde das Recht, den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Übertragung zu kündigen. Hierauf wird der Kunde vom Lieferanten in der Mitteilung gesondert hingewiesen. Das Recht zur Abtretung von Forderungen nach § 398 BGB sowie eine gesetzliche Rechtsnachfolge, insbesondere bei Übertragungen im Sinne des Umwandlungsgesetzes, bleiben von dieser Ziffer 11.5 unberührt.

12. Datenschutz / Datenaustausch mit Auskunfteien / Widerspruchsrecht

- 12.1. Verantwortlicher für die Verarbeitung von personenbezogenen Daten im Sinne der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) ist: Lition Energie GmbH, Am Kurfürstendamm 21, 10719 Berlin. Die E-Mailadresse ist datenschutz@lition.de.
- 12.2. Der/Die Datenschutzbeauftragte des Lieferanten steht dem Kunden für Fragen zur Verarbeitung seiner personenbezogenen Daten unter datenschutzbeauftragter@lition.de zur Verfügung.
- 12.3. Die Lition Energie GmbH verarbeitet personenbezogene Daten des Kunden (insbesondere die Angaben des Kunden im Zusammenhang mit dem Vertragsschluss) zur Begründung, Durchführung und Beendigung des Energieliefervertrages sowie zum Zwecke der Direktwerbung und der Marktforschung nach Maßgabe der einschlägigen datenschutzrechtlichen Bestimmungen (z. B. des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG), insbesondere § 31 BDSG, des Messstellenbetriebsgesetzes (MsbG) sowie auf Grundlage der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO), insbesondere Art. 6 Abs. 1 lit. b) und f). Zum Zwecke der Entscheidung über die Begründung, Durchführung oder Beendigung eines Energieliefervertrages verarbeitet die Lition Energie GmbH Wahrscheinlichkeitswerte für das zukünftige Zahlungsverhalten des Kunden (sog. Bonitäts-Scoring); in die Berechnung der Wahrscheinlichkeitswerte fließen unter anderem die Anschriftendaten des Kunden ein. Die Lition Energie GmbH behält sich zudem vor, personenbezogene Daten über Forderungen gegen den Kunden bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 31 BDSG, Art. 6 lit. b) oder f) DSGVO an Auskunfteien zu übermitteln.
- 12.4. Eine Offenlegung der personenbezogenen Daten des Kunden erfolgt – im Rahmen der in Ziffer 12.3 genannten Zwecke – gegenüber folgenden Empfängern bzw. Kategorien von Empfängern: (1) powercloud GmbH, Hänferstraße 35, 77855 Achern, (2) des verantwortlichen Netzbetreibers des Kunden; (3), den bisherigen Energieversorger des Kunden, (4) der vom Kunden gewählten Wunschkraftwerke gem. §12, (5) den von Lition registrierten Vertriebspartner welcher den jeweiligen Kunden vermittelt hat (nur im Falle einer Vermittlung), sowie den Auskunfteien (6) Creditreform Boniversum GmbH, Hellersbergstraße 11, 41460 Neuss und (7) SCHUFA Holding AG, Kormoranweg 5, 65201 Wiesbaden. (8) Ergänzend dazu nutzt Lition weitere Partner, insb. zur Kommunikation und in der Online-Präsenz, welche ebenso Empfänger personenbezogener Daten sein können. Die vollständige Liste kann der Datenschutzerklärung unter <http://go.lition.de/datenschutzerklaerung> entnommen werden.
- 12.5. Die personenbezogenen Daten des Kunden werden zur Begründung, Durchführung und Beendigung eines Energieliefervertrages und zur Wahrung der gesetzlichen Archivierungs- und Aufbewahrungspflichten (z. B. § 257 HGB, § 147 AO) so lange gespeichert, wie dies für die Erfüllung dieser Zwecke erforderlich ist. Zum Zwecke der Direktwerbung und der Marktforschung werden die personenbezogenen Daten des Kunden so lange gespeichert, wie ein überwiegendes rechtliches Interesse des Lieferanten an der Verarbeitung nach Maßgabe der einschlägigen rechtlichen Bestimmungen besteht, längstens jedoch für eine Dauer von zwei Jahren über das Vertragsende hinaus.
- 12.6. Der Kunde hat gegenüber dem Lieferanten Rechte auf Auskunft, Berichtigung, Löschung, Einschränkung der Verarbeitung und Datenübertragbarkeit nach Maßgabe der einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere nach Art. 15 bis 20 DSGVO.
- 12.7. Der Kunde kann jederzeit der Verarbeitung seiner Daten für Zwecke der Direktwerbung und/oder der Marktforschung gegenüber dem Lieferanten widersprechen; telefonische Werbung durch den Lieferanten erfolgt zudem nur mit vorheriger ausdrücklicher Einwilligung des Kunden.
- 12.8. Der Kunde hat das Recht, sich bei der zuständigen Aufsichtsbehörde zu beschweren, wenn er der Ansicht ist, dass die Verarbeitung der ihn betreffenden personenbezogenen Daten gegen datenschutzrechtliche Bestimmungen verstößt.

13. Informationen zu Wartungsdiensten und -entgelten / Lieferantenwechsel

- 13.1. Aktuelle Informationen zu Wartungsdiensten und -entgelten sind beim örtlichen Netzbetreiber erhältlich.
- 13.2. Ein Lieferantenwechsel erfolgt zügig und unentgeltlich. Nach dem Wechsel ist die Lition Energie GmbH verpflichtet, dem neuen Lieferanten den für ihn maßgeblichen Verbrauch des vergleichbaren Vorjahreszeitraums mitzuteilen. Soweit

die Lition Energie GmbH aus Gründen, die er nicht zu vertreten hat, den Verbrauch nicht ermitteln kann, ist der geschätzte Verbrauch anzugeben.

14. Streitbeilegungsverfahren

- 14.1. Energieversorgungsunternehmen und Messstellenbetreiber (Unternehmen) sind verpflichtet, Beanstandungen von Verbrauchern im Sinne des § 13 BGB (Verbraucher) insbesondere zum Vertragsabschluss oder zur Qualität von Leistungen des Unternehmens (Verbraucherbeschwerden), die den Anschluss an das Versorgungsnetz, die Belieferung mit Energie sowie die Messung der Energie betreffen, im Verfahren nach § 111a EnWG innerhalb einer Frist von vier Wochen ab Zugang beim Unternehmen zu beantworten. Verbraucherbeschwerden sind zu richten an: beschwerde@lition.de, 030 / 325 000 00 oder Lition Energie GmbH, Kurfürstendamm 21, 10719 Berlin.
- 14.2. Ein Verbraucher ist berechtigt, die Schlichtungsstelle Energie e. V. (Schlichtungsstelle) nach § 111b EnWG zur Durchführung eines Schlichtungsverfahrens anzurufen, wenn das Unternehmen der Beschwerde nicht innerhalb der Bearbeitungsfrist abgeholfen hat oder erklärt hat, der Beschwerde nicht abzuweichen. § 14 Abs. 5 VSBG bleibt unberührt. Das Unternehmen ist verpflichtet, an dem Verfahren bei der Schlichtungsstelle teilzunehmen. Die Einreichung einer Beschwerde bei der Schlichtungsstelle hemmt die gesetzliche Verjährung gemäß § 204 Abs. 1 Nr. 4 BGB. Das Recht der Beteiligten, die Gerichte anzurufen oder ein anderes Verfahren zu beantragen, bleibt unberührt.
- 14.3. Die Kontaktdaten der Schlichtungsstelle sind derzeit: Schlichtungsstelle Energie e.V., Friedrichstraße 133, 10117 Berlin, Telefon: 030/2757240-0, Telefax: 030/2757240-69, E-Mail: info@schlichtungsstelle-energie.de, Homepage: www.schlichtungsstelle-energie.de.
- 14.4. Allgemeine Informationen zu Verbraucherrechten sind erhältlich über den Verbraucherservice der Bundesnetzagentur für den Bereich Elektrizität und Gas, Postfach 8001, 53105 Bonn, Telefon: 030/22480-500 oder 01805/101000, Telefax: 030/22480-323, E-Mail: verbraucherservice-energie@bnetza.de.
- 14.5. Verbraucher haben die Möglichkeit, über die Online-Streitbeilegungs-Plattform (OS-Plattform) der Europäischen Union kostenlose Hilfestellung für die Einreichung einer Verbraucherbeschwerde zu einem Online-Kaufvertrag oder Online-Dienstleistungsvertrag sowie Informationen über die Verfahren an den Verbraucherschlichtungsstellen in der Europäischen Union zu erhalten. Die OS-Plattform kann unter folgendem Link aufgerufen werden: <http://ec.europa.eu/consumers/odr/>.

15. Allgemeine Informationen nach dem Energiedienstleistungsgesetz

Im Zusammenhang mit einer effizienteren Energienutzung durch Endkunden wird bei der Bundesstelle für Energieeffizienz eine Liste geführt, in der Energiedienstleister, Anbieter von Energieaudits und Anbieter von Energieeffizienzmaßnahmen aufgeführt sind. Weiterführende Informationen zu der so genannten Anbieterliste und den Anbietern selbst erhalten sie unter www.bfee-online.de. Sie können sich zudem bei der Deutschen Energieagentur über das Thema Energieeffizienz umfassend informieren. Weitere Informationen erhalten Sie unter www.energieeffizienz-online.info.

16. Kostenpauschalen

Mahnkosten 1. Mahnschreiben (Ziffer 5.2): € 0,00

Mahnkosten 2. Mahnschreiben (Ziffer 5.2): € 1,00

Kosten für erfolglose Lastschriften (Ziffer 4.2)

Der Kunde trägt bei Rücklastschriften die daraus entstandenen Gebühren des Bankinstitutes des Kunden und der Bank der Lition Energie GmbH.

Für Mahngebühren besteht derzeit keine Umsatzsteuerpflicht (netto = brutto).

Papierbasierte Kundenschriften: € 10,00 (brutto) pro Jahr

17. Kampagne „Freunde werben“

- 17.1. Grundlegende Bestimmungen
Das „Freunde werben“ Programm ("Programm") wird in einem limitierten Zeitraum von 23.11.2020 bis 31. Dezember 2021 von der Lition Energie GmbH ("Lition") allen bestehenden Kunden angeboten. Lition behält sich vor, den Aktionszeitraum jederzeit anzupassen. Das Programm wird von Lition als Gefälligkeit angeboten. Es schafft keinerlei rechtliche Pflichten, die gerichtlich durchgesetzt werden könnten. Lition kann die Bedingungen und Voraussetzungen des Programms jederzeit aus beliebigem Grund aussetzen, beenden oder ändern; dies betrifft z. B. die Höhe der Empfehlungsprämie (die "Prämie"), die geografische oder zeitliche Verfügbarkeit oder die Möglichkeit eines Kunden zur Teilnahme am Programm. Falls ein Kunde die Bedingungen des Programms verletzt, kann Lition die Auszahlung einer Prämie verweigern oder eine Prämie, die bereits auf das Konto des Kunden gezahlt wurde, zurückbuchten. Die Teilnehmer des Programms, d. h. der bestehende Lition-Kunde, der die Empfehlung an seinen Freund versendet („bestehender Kunde“), und der eingeladenen Freund („eingeladener Freund“), müssen zwei verschiedene natürliche Personen sein, die mindestens 18 Jahre alt sind und in Ländern wohnen, in denen Lition ihre Dienste anbietet. Die Prämie wird nur einmal je eingeladenem Freund an den bestehenden Kunden und eingeladenem Freund ausgezahlt, sobald die in Artikel 2 und 3 vorgesehenen Kriterien erfüllt sind.
- 17.2. Bedingungen für die Berechtigung der Prämie
Der bestehende Lition-Kunde teilt seinen persönlichen Empfehlungscode (der „Empfehlungscode“) oder den persönlichen Empfehlungslink („Empfehlungslink“) mit, den er über die Lition-Website (<https://lition.de>), das Lition-Kundenportal (<https://kundenportal.lition.de>), oder durch E-Mail-Kommunikation von Lition erhält.
Der bestehende Lition-Kunde kann damit beginnen, den Empfehlungscode oder Empfehlungslink zu teilen, sobald er die Auftragsbestätigung zu seinem Lition-Vertrag erhalten hat.
Der eingeladenen Freund schließt einen Lition-Energielieferungsvertrag über die Lition-Website (<https://lition.de>) ab, indem er auf den Empfehlungslink klickt oder den Empfehlungscode ins Anmeldeformular eingibt.
Der eingeladenen Freund erhält eine Belieferungsbestätigung für seinen Lition-Vertrag.
Der bestehende Kunde erhält eine Benachrichtigung von Lition per E-Mail sobald ein eingeladenen Freund eine Belieferungsbestätigung bekommen hat. Die tatsächliche Höhe der Prämie hängt von dem Betrag ab, der zum Zeitpunkt der Anmeldung des eingeladenen Freundes gültig war und auf der Lition-Website (<https://lition.de>) und im Lition-Kundenportal (<https://kundenportal.lition.de>) angezeigt wurde. Die Prämie wird in der Landeswährung ausgezahlt.

Die Auszahlung der Prämie erfolgt nach den Bedingungen, die in Ziffer 17.3 definiert sind.

17.3. Auszahlungsbedingungen der Prämie

(1) Der eingeladene Kunde wurde mindestens 90 Tage über den Lition-Energielieferungsvertrag, bei dessen Abschluss er den Empfehlungscode oder Empfehlungslink verwendet hat, mit Strom und/oder Gas beliefert. (2) Der bestehende Kunde wird seit mindestens 90 Tagen über einen Lition-Energielieferungsvertrag beliefert. (3) Der bestehende Kunde hat mindestens einen aktiven Lition-Energielieferungsvertrag, den er nicht gekündigt hat. (4) Der eingeladene und bestehende Kunde hat Lition eine Kontoverbindung (IBAN) für ein Konto bei einer Bank in einem Land, in dem Lition seine Dienste anbietet (derzeit: Deutschland) mitgeteilt, auf die Lition die Prämie überweisen kann. Lition behält sich vor, nur Kontoverbindungen zu akzeptieren, die der eingeladene und bestehende Kunde in seinem Kundenportal abgespeichert hat und somit an Lition übermittelt hat. Falls der eingeladene und bestehende Kunde am Lastschriftverfahren für die Vertragszahlungen an Lition (z. B. monatlicher Abschlag) teilnimmt, wird Lition die Prämie auf ebenjenes Konto überweisen. Andere Auszahlungsweisen der Prämie neben der Überweisung auf ein Konto im o. g. Zahlungsraum sind nicht möglich. Der Begünstigte hat keinen Anspruch auf Auszahlung der Prämie auf eine andere Weise. Lition behält sich vor, die Prämie innerhalb eines Zeitraums von 14 Tagen nach Erfüllung der o.g. Kriterien auf das vom eingeladenen und bestehenden Kunden mitgeteilte Bankkonto zu überweisen. Lition behält sich außerdem vor, mehrere Prämien gebündelt und in Summe auszusahlen. Für den Fall, dass der eingeladene und/oder bestehende Kunde keine gültige und den oben genannten Bedingungen entsprechende Kontoverbindung an Lition mitteilt, behält sich Lition vor, die Prämie nach einem Jahr verfallen zu lassen.

17.4. Limitierungen

Lition wird nur einen abgeschlossenen Energielieferungsvertrag je eingeladenem Freund für einen Empfehlungsbonus berücksichtigen, d. h. die Auszahlung der Prämie erfolgt je eingeladenem Kunde, und nicht je Anzahl dessen Verträge.

Jeder eingeladene Freund kann einen Empfehlungscode oder Empfehlungslink nur einmal verwenden, um ein Lition-Konto zu eröffnen.

Der eingeladene Freund kann nicht mehrere EmpfehlungsCodes oder Empfehlungslinks von verschiedenen bestehenden Lition-Kunden kombinieren, wenn er sich bei Lition anmeldet.

17.5. Zusatzbedingungen

Lition behält sich vor, Konten zu sperren oder Prämien zurück zu buchen, wenn Lition eine Tätigkeit feststellt, die missbräuchlich oder betrügerisch oder gegen die Bedingungen des Programms oder die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Lition verstößt.

17.6. Änderungen dieser Bedingungen

Lition kann diese Bedingungen jederzeit ohne vorherige Mitteilung ändern. Wenn Lition diese Bedingungen ändert, wird sie die geänderten Bedingungen auf der Lition-Website (<https://lition.de>) bzw. im Lition-Kundenportal (<https://kundenportal.lition.de>) veröffentlichen. Die Änderungen treten nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

18. Neukundenbonus/Aktions-Codes

18.1. Die Lition Energie GmbH kann für die Anmeldung von Neukunden in ausgewählten Zeiträumen Aktions-Codes zur Verfügung stellen. Die Gültigkeitsdauer des jeweiligen Aktions-Codes wird durch die Lition Energie GmbH festgelegt. Die Höhe des damit verbunden Neukundenbonus kann je nach Aktions-Code variieren.

18.2. Soweit nichts anderes vereinbart, erfolgt die Auszahlung des Neukundenbonus im Wege der Verrechnung über die erste Jahresrechnung auf das Ende der ersten 12 Monate Belieferungszeit. Beträgt die Belieferungszeit weniger als 12 Monate, besteht kein Anspruch auf eine Auszahlung.

19. Schlussbestimmungen

19.1. Diese Bedingungen sind abschließend. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht.

19.2. Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so bleibt der Vertrag im Übrigen davon unberührt.

20. Energiesteuer-Hinweis

Für das auf Basis dieses Vertrages bezogene Erdgas gilt folgender Hinweis gemäß der Energiesteuer-Durchführungsverordnung:

„Steuerbegünstigtes Energieerzeugnis! Darf nicht als Kraftstoff verwendet werden, es sei denn, eine solche Verwendung ist nach dem Energiesteuergesetz oder der Energiesteuer-Durchführungsverordnung zulässig. Jede andere Verwendung als Kraftstoff hat steuer- und strafrechtliche Folgen. In Zweifelsfällen wenden Sie sich bitte an Ihr zuständiges Hauptzollamt.“